

# Lindenberg Nachrichten



mit Einlage  
„Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld“

**Informationen der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld**  
und den Mitgliedsgemeinden Berlingerode, Brehme, Ecklingerode, Ferna, Tastungen, Wehnde,  
Teistungen mit den Ortsteilen Böseckendorf, Neuendorf, Teistungen

Jahrgang 15

Freitag, den 1. März 2019

Nr. 3

## Begrüßung des neuen Brandschutzkoordinators der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld durch den Gemeinschaftsvorsitzenden



## Sprechzeiten der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld

Montag bis Mittwoch	09.00 bis 12.00 Uhr 14.00 bis 15.30 Uhr
Donnerstag	09.00 bis 12.00 Uhr 14.00 bis 17.30 Uhr
Freitag	09.00 bis 12.00 Uhr

Das Einwohnermeldeamt und das Standesamt sind am **Mittwoch geschlossen.**

## Annahmestelle für Bioabfälle und Elektrokleingeräte

### Bauhof

Gemeinde Teistungen, Duderstädter Straße 5

### Öffnungszeiten:

Freitag	15:00 - 18:00 Uhr (Winterzeit: 14:00 - 17:00 Uhr)
Samstag	10:00 - 15:00 Uhr

## Sprechzeiten des Kontaktbereichsbeamten der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld

Frau Reschwamm Hauptstraße 17, Teistungen, Zimmer 201	
Dienstag	09.00 bis 12.00 Uhr
Donnerstag	15.00 bis 17.30 Uhr
Tel.	036071/84624
Tel.	036071/87120

## Redaktions- und Anzeigenschluss- Termine für die Ausgabe 3/2019

**Freitag, 22.03.2019**

**Erscheinungstermin**

**05.04.2019**

## Sprechzeiten der ehrenamtlichen Bürgermeister und Ortsteilbürgermeister

Ort	Bürgermeister/ Ortsteilbürgermeister	Wo?	Sprechzeiten	Telefon während der Sprechzeiten
Gemeinde Berlingerode	Dr. Daniel Bertram	Gemeindebüro, Hauptstraße 55	Donnerstag: Telefonsprechstunde ab 16.30 Uhr	0171/4859536
Gemeinde Brehme	Marco Tasch	Gemeindebüro, Wildunger Straße 3	Dienstag und Freitag: 18.00 - 19.00 Uhr	036071/97100
Gemeinde Ecklingerode	René Sieber	Gemeindebüro, Friedensplatz 7	Montag und Donnerstag: 17.00 - 18.00 Uhr	036071/97840
Gemeinde Ferna	Erich Oberkersch	Gemeindebüro, Dorfstraße 33	Montag: 18.00 - 19.30 Uhr	036071/96350
Gemeinde Tastungen	Mario Nolte	Gemeindebüro, Dorfstraße 25	Mittwoch: 17.00 - 18.00 Uhr	-
Gemeinde Teistungen	Christoph Krukenberg	Gemeindebüro, Hauptstraße 17	Mittwoch: 16.00 - 18.00 Uhr	036071/84613
OT Böseckendorf	Erhard Zwingmann	Dorfstraße 38	nach Vereinbarung	036071/96212
OT Neuendorf	Andreas Schütze	Dorfstraße 35	nach Vereinbarung	036071/96260
OT Teistungen	Horst Dornieden	Hauptstraße 17	nach Vereinbarung	-
Gemeinde Wehnde	Jens Sieber	Gemeindebüro, Dorfstraße 2	Mittwoch: 17.00 - 18.00 Uhr	036071/96213



## Impressum

### Lindenberg Nachrichten

**Herausgeber:** Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld  
Hauptstraße 17, 37339 Teistungen  
Tel.: 03 60 71 / 84 5, Fax: 03 60 71 / 96 25 8  
E-Mail: info@lindenberg-eichsfeld.de  
Internet: www.lindenberg-eichsfeld.de

**Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG  
In den Folgen 43, 98704 Ilmenau OT Langewiesen  
Tel.: 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax: 0 36 77 / 20 50 21,  
E-Mail: info@wittich-langewiesen.de, Internet: www.wittich.de

**Verantwortlich für den Textteil des Amtsblattes:**  
der Vorsitzende der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld

**Verantwortlich für den Text- und Bildteil der Lindenberg Nachrichten:**  
die Verfasser der Artikel und Berichte sind allein verantwortlich, dass die Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) und dem Thüringer Datenschutzgesetz (ThürDSG) eingehalten werden, insbesondere dass die Einwilligung der Betroffenen zur Veröffentlichung, sowohl für die Druck- als auch für die Online-Ausgabe, vorliegt.

**Die Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld als Herausgeber des Amtsblattes und der Lindenberg Nachrichten ist hierfür nicht verantwortlich.**

**Verantwortlich für den Anzeigenverkauf:** Vera Schmidt,  
erreichbar unter Tel.: 0170 / 4365096, E-Mail: v.schmidt@wittich-langewiesen.de

**Verantwortlich für den Anzeigenteil:**

Herr David Galandt; erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z. Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

**Verlagsleiter:** Herr Mirko Reise

**Erscheinungsweise:** in der Regel monatlich. Das Amtsblatt wird in einer Auflage von 2.760 Exemplaren gedruckt und kostenlos an die Haushalte der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld mit 7 Mitgliedsgemeinden und den dazugehörigen Ortsteilen verteilt.

**Bezugsmöglichkeiten:** Im Bedarfsfall können Sie das Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld als Einzelausgabe oder Abonnement zum Preis von 2,50 EUR (inklusive Porto und 7 % MwSt.) pro Stück beim Verlag beziehen. Für Veröffentlichungen Dritter wird keine Gewähr übernommen. Irrtümer und Druckfehler vorbehalten.

## Informationen aus dem Bürgerhaus der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld

### Geburtsstagskinder der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld

in den Monaten März und April  
Wir gratulieren herzlich!

#### Berlingerode

am 05.03. Herr Günter Kätsch zum 70. Geburtstag  
am 11.03. Frau Elisabeth Czajor zum 90. Geburtstag  
am 16.03. Herr Joseph Iseke zum 90. Geburtstag  
am 21.03. Frau Rita Kellner zum 85. Geburtstag  
am 01.04. Frau Maria Liemen zum 85. Geburtstag  
am 06.04. Herr Johannes Birkefeld zum 75. Geburtstag  
am 11.04. Herr Walter Birkefeld zum 70. Geburtstag  
am 21.04. Herr Manfred Beume zum 70. Geburtstag

#### Brehme

am 22.03. Frau Ferdinande Dransfeld zum 80. Geburtstag  
am 27.03. Frau Maria Schmidt zum 70. Geburtstag  
am 05.04. Herr Helmut Busse zum 75. Geburtstag  
am 14.04. Frau Maria Iseke zum 85. Geburtstag  
am 19.04. Frau Anna Rosenthal zum 75. Geburtstag

#### Ecklingerode

am 03.03. Frau Margaretha Engel zum 70. Geburtstag  
am 03.03. Herr Hermann Josef Zinke zum 70. Geburtstag  
am 15.03. Herr Helmut Fleischmann zum 80. Geburtstag  
am 10.04. Herr Norbert Redemann zum 90. Geburtstag  
am 17.04. Frau Toni Kröll zum 85. Geburtstag  
am 25.04. Herr Albert Reimann zum 75. Geburtstag

#### Ferna

am 29.03. Herr Bruno Rosenthal zum 75. Geburtstag

am 21.04. Frau Maria Machner zum 90. Geburtstag

#### Tastungen

am 08.03. Frau Helene Wetzel zum 80. Geburtstag

#### Teistungen

am 02.03. Frau Inge Schwetschenau zum 75. Geburtstag  
am 03.03. Herr Franz Wiegand zum 80. Geburtstag  
am 04.03. Frau Jutta Reimann zum 80. Geburtstag  
am 08.03. Frau Rosa Schneider-Schönekäs zum 80. Geburtstag  
am 22.03. Frau Maria Linke zum 70. Geburtstag  
am 26.03. Frau Heidemarie Hähnel zum 75. Geburtstag  
am 07.04. Frau Karin Martin zum 75. Geburtstag  
am 21.04. Frau Karin Windloff zum 70. Geburtstag  
am 25.04. Frau Maria Wolf zum 85. Geburtstag

#### Teistungen OT Böseckendorf

am 09.03. Frau Gisela Schenk zum 75. Geburtstag  
am 10.03. Frau Maria Rosenthal zum 75. Geburtstag

#### Wehnde

am 23.03. Herr Valentin Brenner zum 80. Geburtstag  
am 16.04. Frau Irmtraut Schneider zum 75. Geburtstag  
am 25.04. Herr Walther Prühl zum 85. Geburtstag

### Kulturkalender der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld

#### Gemeinde Ecklingerode

Der EKC lädt ein zur Saison 2019 unter dem Motto:

„Leinen los auf großer Fahrt  
Beim Karneval nach Seemannsart“

02.03.2019 ab 10.00 Uhr Ständchen bringen  
20.11 Uhr Großer Büttensabend  
03.03.2019 14.30 Uhr Umzug mit  
anschließendem Kostümball  
04.03.2019 15.00 Uhr Kinderfasching

#### Gemeinde Tastungen

Termine der SG Tastungen:

22.03.2019 Jahreshauptversammlung  
30.04.2019 Maisprung  
01.05.2019 Maiwanderung der Vereine  
13. - 15.07.2019 Sportfest  
09.11.2019 Fackelumzug

#### Gemeinde Teistungen

Der TCV lädt ein in die Kongresshalle Teistungenburg

02.03.2019 20.00 Uhr Büttensabend  
03.03.2019 14.00 Uhr Kinderfasching  
03.03.2019 20.00 Uhr Kostümball

Der Rosenmontags-Schoppen findet wieder in der Gaststätte „Deutsches Haus“ statt.

Ab 11.00 Uhr sind alle Närrinnen und Narren herzlich eingeladen, zusammen mit dem TCV ein paar fröhliche Stunden zu verbringen.

### Das Fundbüro informiert...

#### Folgende Gegenstände wurden gefunden:

Wann:	Wo:	Was:
24.07.2018	Teistungen, Marktplatz - Volksbank	goldfarbener Sicherheitsschlüssel
22.09.2018	Teistungen REWE-Parkplatz	brauner Damenhut
10.01.2019	Teistungen, Bleckenrode - Spielplatz	Autoschlüssel Suzuki

Der/die Eigentümer/in bzw. Finder/in melden sich bitte im Bürgerbüro der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld oder unter der Telefonnummer 036071/ 84618.

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger, sollten Sie einmal etwas verloren haben oder vermissen, könnte an dieser Stelle eine Verlustmeldung abgedruckt werden. Wenden Sie sich einfach an unser Bürgerbüro.

Die Meldungen über abgegebene Fundgegenstände werden für 6 Monate im Schaukasten vor dem Bürgerhaus ausgehängt und sind somit für jedermann einzusehen. Außerdem finden Sie eine Liste im Internet unter [www.lindenberg-eichsfeld.de](http://www.lindenberg-eichsfeld.de) unter der Rubrik Service/Fundbüro.



## Neuer Brandschutzkoordinator

### „Gott zur Ehrdem Nächsten zur Wehr!“

Getreu dem Leitspruch wurde am Donnerstag, den 31.01.2019 Herr Michael Otto aus Wehnde zum neuen Brandschutzkoordinator der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld ernannt. Hierzu überreichte unser Gemeinschaftsvorsitzender, Herr Thomas Raabe, Herrn Otto die Ernennungsurkunde sowie ein kleines Einstandsgeschenk.

Herr Otto tritt somit die Nachfolge von Herrn Dieter Biedermann an,



welcher sich weitestgehend als Ortsbrandmeister um die Belange in und zwischen den Wehren von 1993 bis 2012 kümmerte. Um die Zusammenarbeit und die Kameradschaft zwischen den einzelnen Freiwilligen Feuerwehren wieder zu beleben und zu intensivieren, wurde die Wiedereinsetzung einer ähnlichen Stelle schon seit mehreren Monaten angestrebt.

Der Ernennung von Herrn Otto ging eine Abstimmung der Ortsbrandmeister und Wehrführer voraus. In der Wehrführerversammlung am 27.09.2018 in Ecklingerode sprachen bereits alle anwesenden Ortsbrandmeister und Wehrführer Herrn Michael Otto ihr Vertrauen aus. Dieser Abstimmung folgte schließlich die Gemeinschaftsversammlung und beschloss in der Sitzung vom 18.12.2018 Herrn Michael Otto als neuen Brandschutzkoordinator der VG Lindenberg/Eichsfeld zu ernennen.

Die Aufgaben des Brandschutzkoordinators sollen unter anderem die Organisation und Planung von Übungen und Großübungen, die Organisation und Ausführung von Ausbildungen und Veranstaltungen umfassen. Des Weiteren soll er als Bindeglied zwischen den Wehren und dem Ordnungsamt fungieren.

Ziel ist es, zusammen einen starken gemeinschaftlichen Wehrenverband aufzubauen, in dem die Wehren in ihrem Gemeindegebiet zwar eigenständig agieren, im Notfall, innerhalb der VG, jedoch wie eine Einheit zusammenarbeiten können. Die Vergangenheit hat gezeigt, dass bei den

stetig wachsenden Umweltkatastrophen die Wehren überregional tätig werden müssen. Gerade Gemeinden, die von Hochwasser betroffen sind, sind auf die Hilfe anderer Wehren angewiesen.

Bei den Stark- und Dauerregeneignissen im Jahr 2017 sind wir noch einmal mit einem „blauen Auge“ davongekommen. So hätte z. B. der sogenannte „Tropfen“ nicht das Fass, sondern die Ufer der Hahle in Teistungen zum Überlaufen gebracht. Aber auch andere Gemeinden, wie z. B. Brehme hatten noch einmal „Glück im Unglück“. Sollten solche Szenarien wiederholt und verstärkt eintreten, sind alle Wehren gefordert. Aber auch Brände haben gezeigt, dass die Wehren zwangsläufig mehr zusammenarbeiten müssen. Hier heißt es bei dem Brandschutzkoordinator anzusetzen, damit sich die Wehren im Notfall blind auf einander verlassen können.

Hierfür wünschen wir Herrn Michael Otto viel Erfolg.

**Der Gemeinschaftsvorsitzende, die Mitarbeiter der Verwaltung und die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung sowie die Ortsbrandmeister und Wehrführer der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld**

## Wahlhelferinnen und Wahlhelfer gesucht

Regelmäßig finden Wahlen statt:

- am 26. Mai 2019: Europawahl und Kommunalwahl (Kreistag, Gemeinde- und Ortsteilräte sowie Ortsteilbürgermeister)
- am 27. Oktober 2019: Landtagswahlen

Die Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld benötigt für nur eine Wahl fast 80 Wahlhelferinnen und Wahlhelfer. Neben den Bediensteten der Verwaltungsgemeinschaft sind wir vor allem auf die Mithilfe unserer Bürgerinnen und Bürger angewiesen.

Nutzen Sie deshalb die Gelegenheit „mittendrin“ zu sein. Wir laden Sie herzlich ein, an einem der Wahlsonntage ein Stück Demokratie „live“ zu erleben - nach dem Motto „Ihre Stimme zählt - Ihre Hilfe auch!“

**Sie sind interessiert, was Sie tun müssen? Nachfolgend einige Informationen für Sie:**

Am Wahltag ist Teamwork gefragt. Sie treffen sich morgens um 7:30 Uhr mit den anderen Wahlhelferinnen und Wahlhelfern in Ihrem Wahllokal, stellen die Wahlkabinen und die Wahlurne auf, legen die Stimmzettel bereit und vereinbaren den Schichtdienst.

Da der Wahlvorstand grundsätzlich groß genug ist, um eine Vormittags- und eine Nachmittagsschicht zu bilden, werden Sie nicht den ganzen Tag im Wahllokal verbringen müssen. Lediglich ab 18:00 Uhr muss das gesamte Team zur Auszählung der Stimmen wieder anwesend sein.

Es besteht auch die Möglichkeit, im Briefwahlvorstand mitzuwirken. Der Briefwahlvorstand trifft sich erst am Nachmittag des Wahltages, entscheidet über die Zulassung von Wahlbriefen und zählt dann auch ab 18:00 Uhr die Stimmzettel aus.

Folgende Aufgaben erwarten sie am Wahlsonntag:

- Prüfung der Wahlberechtigung
- Ausgabe der Stimmzettel
- Beaufsichtigung der Wahlkabinen und der Wahlurne
- Eintragung des Stimmabgabevermerks in das Wählerverzeichnis
- Sicherstellung des ordnungsgemäßen Ablaufs der Stimmabgabe
- Auszählung der Stimmzettel ab 18:00 Uhr.

Für die Ausübung sind keinerlei Vorkenntnisse erforderlich. Wenn Sie mindestens 18 Jahre alt und wahlberechtigt sind, erfüllen Sie bereits alle Voraussetzungen, die an Wahlhelferinnen und Wahlhelfer gestellt werden. Ihre Meldung ist selbstverständlich freiwillig und verpflichtet Sie nicht, bei zukünftigen Wahlen helfen zu müssen. Ihre Wünsche zum Einsatzort sowie Pläne für den gemeinsamen Einsatz mit Freunden oder Bekannten werden wir bestmöglich berücksichtigen.

Als kleine „Entschädigung“ für Ihren Einsatz am Wahlsonntag erhalten Sie ein sog. Erfrischungsgeld. Dieses beträgt bei der Europawahl 35 Euro für den Wahlvorsteher und 25 Euro für jedes weitere Mitglied des Wahlvorstandes. Bei den Kommunalwahlen erhält der Wahlvorsteher 25 Euro, die weiteren Mitglieder des Wahlvorstandes erhalten jeweils 20 Euro.

Bei Interesse melden Sie sich einfach formlos per E-Mail an [abel@lindenberg-eichsfeld.de](mailto:abel@lindenberg-eichsfeld.de) oder telefonisch unter der 036071/84635. Sie können auch den Vordruck „Bewerbung als Wahlhelfer/in“ nutzen. Senden Sie diesen vollständig ausgefüllt und unterschrieben an das Wahlamt der VG Lindenberg/Eichsfeld, Hauptstraße 17 in 37339 Teistungen zurück.

Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld

Wahlamt

Hauptstraße 17

37339 Teistungen

**Bewerbung als Wahlhelfer/in**

Ich bewerbe mich als Wahlhelfer/in für die Gemeinde .....

Name: .....

Vorname: .....

Anschrift: .....

Geburtsdatum: .....

E-Mail: .....

Ich war bereits in einem Wahlvorstand eingesetzt  Ja  Nein

Hiermit erkläre ich meine Bereitschaft zur Mitarbeit in einem Wahlvorstand bei der Europa-/Kommunalwahl am 26.05.2019.

Auch bei künftigen Wahlen bin ich zum Einsatz als Wahlhelfer/in bereit.

Meine persönlichen Daten stehen für künftige Wahlen nicht zur Verfügung.

Ich bin darüber unterrichtet, dass die Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld befugt ist, personenbezogene Daten von Wahlberechtigten zum Zweck ihrer Berufung zu Mitgliedern von Wahlvorständen zu erheben und auch für künftige Wahlen zu verarbeiten. Im Einzelnen dürfen folgende Daten erhoben und verarbeitet werden: Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, Zahl der Berufungen zu einem Mitglied der Wahlvorstände und die dabei ausgeübte Funktion. Gegen die künftige Verarbeitung Ihrer persönlichen Daten für Wahlzwecke besteht allerdings ein Widerspruchsrecht, auf das wir hiermit ebenfalls hinweisen.

Ort, Datum Unterschrift

**Informationen aus den Mitgliedsgemeinden  
der Verwaltungsgemeinschaft  
Lindenberg/Eichsfeld**

**Berlingerode**

**Spektakulärer Feuerwehreinsatz in Teistungen**

Am Morgen des 08.02.2019 begann für das Feuerweherteam aus Teistungen ein ganz besonderer Einsatz. Um 7.15 Uhr warteten die Schülerinnen und Schüler der Klasse 6a der staatlichen Regelschule Berlingerode bereits gespannt am ZOB in Teistungen auf ihren bevorstehenden Projekttag zur „Brandschutzerziehung“.

Sie staunten nicht schlecht, als plötzlich das erste Einsatzfahrzeug vor ihren Augen an der Bushaltestelle anhielt, um sie persönlich zum heutigen Veranstaltungsort zu bringen. Begeistert stiegen die Kinder ein und wurden anschließend in mehreren Kleingruppen nacheinander durch die Ortschaft bis zur Zentrale gefahren. Dabei konnten sie die neugierigen Blicke der Teistunger Bewohner auf den Straßen genießen und gleichzeitig das Rettungsfahrzeug einmal hautnah selbst erleben.

Zu Beginn des Projektes bekamen die Jungen und Mädchen zunächst in einem Lehrgang erstaunliche Fakten durch den Brandschutzhelfer David Köhler aufgezeigt. Sie erfuhren, dass allein in Deutschland jährlich rund 600 Menschen bei den ca. 200 000 gemeldeten Bränden sterben. Hierbei wurde den Kindern bewusst gemacht, dass dies zweimal so viele Menschen sind, die jedes Jahr ihr Leben durch ein Feuer verlieren, wie es Schüler ihrer Schule aktuell gibt und dass es täglich zu mehreren Bränden in verschiedenen Ortschaften kommt. Entsprechend nahe liegt es, dass auch sie eventuell eines Tages einmal davon betroffen sein könnten. Besonders berührt waren die Kinder von der Tatsache, dass jedes dritte Brandopfer ein Kind ist. Denn Kleinkinder verstecken sich oftmals im Schrank oder unter ihren Betten, um vor den Flammen zu fliehen. Diese sterben infolge einer Rauchvergiftung, noch bevor sie gerettet werden können. Um solche Schicksalsschläge zu minimieren, ist es also ratsam, Kinder frühzeitig aufzuklären, welche Möglichkeiten es gibt, sich selbst zu helfen.

Im Laufe des Tages lernte die Klasse 6a verschiedene Brandklassen kennen, wie man sich in einem Notfall richtig verhalten sollte, welcher Feuerlöscher für welche Brandquelle geeignet ist, wie eine Löschdecke aussieht und dass man Feuer am Körper niemals abklopfen sollte, da

hierdurch Sauerstoff in die Brandquelle hineingewirbelt wird, sondern man solche Flammen austreichen muss. Zusätzlich wurden den Kindern Videosequenzen gezeigt, die veranschaulichten, wie schnell sich ein kleines Feuer in einem Zimmer ausbreitet. Generell dauert es etwa nur zwei Minuten, bis sich dieses schlagartig zum „Flashover“ (zum vollständigen Brand) entwickelt.

Nach den theoretischen Grundlagen folgten später spektakuläre Experimente im Freien. Die Brandschutzhelfer Alexander Böseke und David Köhler führten den Sechstklässlern vor, was passiert, wenn man versucht, heißes Fett mit Wasser zu löschen, wie schnell eine Haarspraydose bei Hitze explodieren kann und wie man einen Gasbrand mit einem Handfeuerlöscher erfolgreich löschen kann. Anschließend waren die Kinder und ihre Klassenlehrerin dann selbst an der Reihe. Sie mussten einzeln beweisen, was sie zuvor gelernt hatten, indem sie vor den Augen der Anderen einen Gasbrand allein löschen sollten. Dank dieser Übung lernten alle Beteiligten nicht nur einen Feuerlöscher richtig auszuwählen und zu bedienen, sondern insbesondere jegliche Berührungsgangst gegenüber diesem Löschwerkzeug abzulegen. Scheuen sich doch viele Menschen in einem Ernstfall den Feuerlöscher zu betätigen aus ihrer Unsicherheit heraus, da sie nie zuvor Erfahrung damit gemacht haben. Überdies durften die Schülerinnen und Schüler die Einsatzfahrzeuge ganz genau inspizieren, Feuerwehrausrüstungen anziehen, sowie Defibrillatoren anschauen und einzelne Geräte der Fahrzeuge persönlich ausprobieren uvm. „Nicht nur die Kinder auch ich habe heute viele neue Erkenntnisse durch dieses Projekt gewinnen können, die mir vorher nicht bewusst waren, z.B. dass unser menschlicher Geruchssinn während des Schlafes aussetzt und man den Rauch in einer Gefahrensituation entsprechend gar nicht riechen kann, um sich selbst in Sicherheit zu bringen“ berichtete die Klassenlehrerin Ramona Ständer.“ Folglich sollte sich jeder Haushalt im Vorfeld schützen, indem er Zuhause ausreichend Rauchmelder anbringt, beispielsweise im Schlafzimmer, Kinderzimmer und auf den Fluren, da diese durch ihre akustische Alarmierung lebensrettend sind. Darüber hinaus sei es ebenfalls hilfreich für Einsatzkräfte, wenn Kinderzimmer von außen an den Türen entsprechend gekennzeichnet wären, z.B. durch einen Namensschriftzug oder ein Kinderbild. Im Ernstfall könnte auf diese Weise erkannt werden, in welchen Zimmern sich Kinder vorzugsweise verstecken und hier gezielt in Schränken schneller nachgeschaut werden.

Die Stunden vergingen an diesem Tag wie im Flug durch die vielseitigen Erlebnisse und machten letztlich hungrig. Mit der Unterstützung einzelner Eltern war es möglich, dass die Kinder zwischendurch ein warmes Mittagessen zusammen genießen und sich austauschen konnten. Zum Abschluss folgte die schriftliche Prüfung zum Brandschutzhelfer, die alle erfolgreich meisterten und dafür eine persönliche Teilnahmebestätigung ausgehändigt bekamen. „Nicht nur als Lehrerin, sondern vor allem als Mutter eines dreijährigen Sohnes ist es mir nach dem heutigen Tag ein besonderes Anliegen, dass Kinder auf lebensrettende Maßnahmen aufmerksam gemacht werden. Solche bedeutsamen Projekte müssten künftig an allen Schulen gefördert und für alle zugänglich gemacht werden, um das Lernen kindgerecht und lebensnah zu machen“, verdeutlichte die Lehrerin.

Alles in allem war es ein gelungener Einsatz der Teistunger Feuerwehr, bei dem Lernen ganz nach Konfuzius stattfinden konnte: „Sag es mir und ich werde es vergessen. Zeig es mir und ich werde es vielleicht behalten. Lass es mich tun und ich werde es können“.





Für 14 Uhr war der Glockenguss geplant, da aber die gewünschte Temperatur von 1100 °C noch nicht erreicht war, wurde nochmals nachgeheizt. Nach einer Kontrolle der flüssigen Bronze folgte eine Sicherheitsunterweisung vom Glockengießermeister und das Segensgebet von Pfarrer Jacob. Dann wurde mit dem Glockenguss begonnen. Insgesamt wurden an diesem Tag sechs Glocken gegossen. Hier wird gerade die kleinere Glocke von Ferna mit einem Gewicht von 634 kg gegossen. Die große Glocke von Ferna hat ein Gesamtgewicht von genau 1000 kg und war an diesem Tag die größte Glocke, die gegossen wurde. Nach dem Gießvorgang war die Anspannung wie verfliegen und dies war auch dem Glockengießer-Team deutlich anzumerken. Die gesamte Mannschaft wurde vorgestellt und man merkte, dass dies auch für die Profis ein besonderer Tag ist. Die Vorbereitungen für den Glockenguss ziehen sich über viele Wochen, bzw. Monate hin. Innerhalb von Minuten entscheidet sich dann, ob der Guss gelungen ist oder wiederholt werden muss.



## Ferna

### Neue Glocken für Ferna wurden gegossen

Am 8. Februar herrschte an der fernschen Bushaltestelle morgens um 7 Uhr schon Hochbetrieb. 50 Personen hatten sich samt Pfarrer Jacob eingefunden, um gemeinsam den Guss der neuen Kirchenglocken zu begleiten. Mit einem Reisebus ging es nach Hessen.

Die alten Kirchenglocken aus dem Jahre 1953 haben ihren Dienst erfüllt und dürfen leider nicht mehr lange geläutet werden. Sie weisen materialtypische Verschleißerscheinungen auf. Diese treten bei Stahlglocken in der Regel schon nach 50 Jahren auf. Da die neuen Glocken aus Bronze gegossen werden, halten diese um ein Vielfaches länger.



Zur Einstimmung auf den Glockenguss ging es vormittags auf die Burg Greifenstein in unmittelbarer Nähe der Glockengießerei. Dort besuchten wir zuerst das Glockenmuseum und erfuhren sehr viel über die Geschichte und die Vielfalt der Glocken.

Zur Burg Greifenstein gehört auch eine Barockkirche, die wir ebenfalls bestaunen durften. Im Anschluss gab es ein rustikales Mittagessen in den Gewölben der Burg. Dann ging es nach Sinn zur Glockengießerei Rincker, die seit 1590 Glocken gießt.



Im Anschluss wurde uns die Werkstatt gezeigt, wir durften uns umsehen und bekamen sehr gut erklärt, wie die Glocken hergestellt werden. Fragen wurden beantwortet und im persönlichen Gespräch noch vieles erläutert.



Vor der Heimfahrt war dann noch Zeit für ein Gruppenfoto. Voll mit neuen Eindrücken vom Erlebten fuhren wir wieder zufrieden Richtung Heimat und freuen uns auf eine tolle Glockenweihe.

**Text: Dagmar Blacha**  
**Fotos: Jürgen Blechschmidt**

## Teistungen

### Liebe Bürger und Bürgerinnen der Gemeinde Teistungen,

am 10.02.2019 haben Sie mich zum Bürgermeister der Gemeinde Teistungen gewählt.

Ich danke Ihnen für den ein-drucksvollen Vertrauensbeweis von ganzem Herzen.

Die Wahl ist für mich Auftrag und Verpflichtung, die erfolgreiche Arbeit zum Wohle unserer gesamten Gemeinde und Einwohner-schaft fortzuführen.

Dafür werde ich mich mit meiner ganzen Kraft einsetzen und meinen Prinzipien treu bleiben. Ich hoffe, dass ich auch in Zukunft mit Ihrer Unterstützung rechnen kann und freue mich, wenn Sie an den öffentlichen Sitzungen teilnehmen, damit Sie jederzeit über die Vorhaben der Gemeinde informiert sind. Auch persönlich stehe ich Ihnen gern zu den Sprechzeiten, oder nach Vereinbarung zur Verfügung.

Selbstverständlich danke ich auch meinen Vorgängern für die geleistete Arbeit und besonders Herrn Dornieden, der über Jahre sehr gute Arbeit geleistet hat. Der Wahlkampf wurde von beiden Seiten sehr hart geführt, dennoch möchte ich zusammen mit den Ortsteilbürgermeistern und dem Gemeinderat einen gemeinsamen Weg bestreiten zum Wohle der gesamten Gemeinde.

Sehr herzlich bedanke ich mich bei allen Unterstützern während des gesamten Wahlkampfes, die mit großer Leidenschaft und Hingabe für mich da waren.

Mein größtes Dankeschön geht an meine Familie und besonders an meine Frau Laura. Ihr habt mir die ganze Zeit den Rücken gestärkt und mir zur Seite gestanden - Vielen lieben Dank!



*Nicht die Glücklichen sind dankbar. Es sind die Dankbaren, die glücklich sind.*

(Francis Bacon)

Freundliche Grüße

Ihr

**Christoph Krukenberg**



## Teistungen, OT Teistungen

### Neues aus dem Kindergarten Sankt Andreas

#### Kindergartenkinder kommen in Schwung

Mit viel Bewegung starten wir ins neue Jahr. Bewegung und gesunde Ernährung stehen in unseren Projekten auf dem Tagesplan. Einmal in der Woche besucht unsere große Gruppe die Schulturnhalle.

Ein herzliches Dankeschön an die Grundschule Teistungen. Hier können unsere Kinder gemeinsam spielen und turnen. Bewegung ist für unsere Kinder ein wichtiges Mittel, um sich auszudrücken und ihrer Lebensfreude Ausdruck zu verleihen. In unserem Alltag wird leider weniger gelaufen und es entsteht Bewegungsmangel. Hier kann mit Bewegungsspielen ein Ausgleich geschaffen werden. Spaß an Bewegung ist wichtig. Besonders Teamspiele bereiten den Kindern große Freude. Zum Beispiel Feuer, Wasser, Sand und der Plumsack geht rum sind besonders beliebt.

**Ein besonderes Dankeschön sagt der Kindergarten den guten Spendern der Spendenaktion der Gesellschaft für Sport und Technik. Dank der Spende konnten wir uns neue Bälle und Gymnastik-tücher kaufen.**

**Ein herzliches Dankeschön an die Firma Robert Heddergott und die Firma Stefan Müller.**

Liebe Grüße vom Kindergartenteam



### Förderverein zur Sanierung der Orgel in der Kirche St. Andreas Teistungen e.V.

Die Creutzburg-Orgel in der Kirche St. Andreas in Teistungen ist ein wertvolles und erhaltenswertes Kulturgut unserer Gemeinde. Sie wurde bereits 1723 erbaut. In den folgenden Jahrzehnten erfolgten oftmals Umbauten und Erweiterungen. Im Herbst 1938 wurde die Orgel in ihrer heutigen Form mit ihren 1538 Pfeifen und 24 Registern in der neuen Kirche aufgestellt und am 26. Februar 1939 feierlich geweiht.

Unsere Orgel spielt zwar noch laut, aber nicht mehr gut. Seit der letzten Generalüberholung im Jahr 1977 setzen Verschmutzungen durch Staub und Schimmel die Pfeifen so zu, dass sich ihr Klang verändert oder sie ganz verstummen. Wie viele andere Orgeln im Freistaat Thüringen (siehe Artikel in der TA vom 12.02.2019 S. 4) ist auch unsere Orgel ein dringender und kostspieliger Sanierungsfall.

Der seit einem Jahr bestehende Förderverein verfolgt das ehrgeizige Ziel, unsere Orgel bis 2020 für die nächsten Jahrzehnte in einen gereinigten, generalabgestimmten und gut spielbaren Zustand zu versetzen. Durch überaus großzügige private Spenden, die Zuwendung der Kreissparkasse Eichsfeld aus dem PS-Los Sparen und Aktivitäten des Fördervereins (siehe Ausgabe 1/2019 der Lindenberg Nachrichten) kann der Förderverein bereits ein Viertel der Kosten für die Sanierung der Orgel bereitstellen. Unseren Förderern möchten wir hiermit nochmals unseren herzlichen Dank aussprechen.

Dass es sich lohnt, ein wichtiges Kulturgut zu erhalten, hat uns die Nachbargemeinde Berlingerode vorgemacht. Durch private Spenden, Zuwendungen von Unternehmen und der finanzstarken Kommune hat sie die „Königin der Instrumente“ aus einem jahrzehntelangen Dornröschenschlaf erweckt. Bei jedem Gottesdienst kann man sich nun am guten Klang und Spiel erfreuen und feststellen, dass hier jeder Euro gut angelegt wurde. Herzlichen Glückwunsch!

Auch die Gemeinde Teistungen ist sicher in der Lage, ihre Orgel fit für die Zukunft zu machen. Wenn neben den privaten Spendern auch die ortsansässigen Unternehmen, Institutionen und die Kommune den Förderverein finanziell unterstützen, kann das Projekt der Sanierung der Orgel bis 2020 realisiert werden. Unsere Förderer können sicher sein, dass ihre Zuwendungen zu hundert Prozent zweckgebunden verwendet werden. Werden auch Sie Teil unseres Projekts und helfen Sie mit, unser wichtiges Kulturgut zu bewahren!

**Unsere Bankverbindung:  
Kreissparkasse Eichsfeld**

**IBAN: DE19 8205 7070 0106 0241 59**

**BIC: HELADEF1EIC**

Zuwendungsbescheinigungen und Spendenquittungen werden auf Wunsch gern ausgestellt.

Auf unserer Internetseite [www.orgel-teistungen.de](http://www.orgel-teistungen.de) finden Sie alle wichtigen Informationen zur Orgel und zum Förderverein.



Durch Staub verdeckte Holzpfeife auf dem Pfeifenstock.



Durch Staub verdeckte Stimbleche der Holzpfeife.

## Teistunger Carneval Verein

### Termine 2019

#### Wann welche Veranstaltung/Was?/Wo?

#### Samstag, 02.03.2019

##### 20.00 Uhr **Büttenabend**

Das große Karnevalswochenende startet mit unserem lustigen Büttenabend. Aber das ist ja nicht alles! Außerdem werden wir unsere Tanzgruppen bestaunen können. Musikalische Begleitung: „Duo Caro & Norbert“  
Festhalle Teistungenburg

#### Sonntag, 03.03.2019

##### 15.00 Uhr **Kinderfasching**

Damit unsere kleinen Freunde des TCV nicht zu kurz kommen, gibt es einen ganzen Nachmittag Programm, Unterhaltung und viel Spaß nur für sie und ihre Eltern!!!  
Festhalle Teistungenburg

##### 20.00 Uhr **Kostümball**

Im Anschluss möchten wir herausfinden, wer oder welche Gruppe das BESTE Kostüm hat!!!  
\*Kostumierte Gäste haben FREIEN EINTRITT\*  
Festhalle Teistungenburg

#### Montag, 04.03.2019

##### 11.00 Uhr **Rosenmontag**

Zum Abschluss geht es nun zum Frühschoppen. Auch hier freuen wir uns auf ihre Anwesenheit  
Gaststätte „Deutsches Haus“



## Jagdgenossenschaft Teistungen

### Einladung an alle Jagdgenossen

(Grundstückseigentümer bejagdbarer Flächen)

Zur Vollversammlung der Jagdgenossenschaft Teistungen  
**am Freitag, den 08.03.2019 um 19:30 Uhr**  
**im großen Sitzungsraum des Bürgerhauses**  
**der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld**

sind alle Grundstückseigentümer der Gemarkungen Teistungen und Teistungenburg herzlich eingeladen.

#### Tagesordnung:

- Begrüßung durch den Vorstand
- Feststellung der Beschlussfähigkeit
- Verlesung Protokoll von 2018
- Bericht des Kassenwart
- Entlastung des Vorstandes
- Beschluss über Verwendung des Reinertrages
- Beschluss über Verwendung der Rücklagen
- Anfragen/Mitteilungen/Sonstiges

Der Jagdkataster bzw. Eigentumsnachweise sind Grundlage für die Teilnahme.

gez. Peter Trutwig  
Jagdvorsteher

## Wehnde

### Weihnachtsbaumaktion der Jugendfeuerwehr Wehnde

Wie bereits in den vergangenen Jahren sammelten in unserer Gemeinde die Mitglieder der Jugendfeuerwehr am 12. Januar wieder die Weihnachtsbäume ein. In zwei Trupps zogen sie durch das Dorf. Unterstützung erhielten sie vom Wehrführer Christian Dransfeld, Michael Otto und ihrem Jugendwart Simon Heidenreich. Von unseren Bürgern erhielten sie dafür einen kleinen Obolus.

Das Geld werden sie für teamfestigende Aktivitäten verwenden. Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr möchten sich auf diesem Wege bei allen Spendern recht herzlich bedanken.

Friedbert Otto/Uwe Reiche



### Wandertag der Freiwilligen Feuerwehr Wehnde

Es ist schon zur Tradition geworden, dass die Feuerwehr Wehnde, unter dem Motto „Wandern macht Spaß“, eine Winterwanderung am Anfang eines jeden Jahres organisiert.

Am Samstag, den 19.01.2019, war es dann soweit. Die Kameraden der aktiven Feuerwehr, der Frauengruppe und der Senioren trafen sich gegen 12.30 Uhr am Gerätehaus in Wehnde.

Nachdem noch einiges an Proviant in den Rucksäcken verstaut war, starteten wir. Bevor es aber losging, wurde noch ein Gruppenfoto gemacht.





## ■ Lindenberg Nachrichten

In diesem Jahr hatten sich 33 Wanderfreunde, einige hatten auch ihre Kinder mitgebracht, zu dieser Wanderung eingefunden. Vom Gerätehaus ging es über den Teistung Weg zum Lindenberg. Vor dem Wald wurde erst einmal eine Verschnaufpause eingelegt. Das Wetter war wie geschaffen für eine Wanderung. Es war zwar kalt, aber die Luft war ganz klar.



Nach einer Erholungspause ging es dann gemütlich durch den Lindenberg, vorbei am Standort des alten Forsthauses „Lindenberg“ bis zur Grillhütte, oberhalb von Gerblingerode. Hier wurde mit Glühwein, Bier und anderen Getränken erst einmal angestoßen. Bei dem schönen Wetter hatten wir einen traumhaften Blick in das Untereichsfeld bis hin in das Harzvorland. Auch der Brocken war nicht in Wolken verhüllt, so dass er gut zu sehen war. Nach einer längeren Rast wanderten wir dann weiter auf dem ehemaligen Kolonnenweg entlang des grünen Bandes, bis zum Kutschenberg am „West- Östlichen Tor“. Der steile Aufstieg aus dem Bachtal bis auf die Anhöhe war für viele doch ganz schön anstrengend. Oben angekommen wurde nochmals eine Ruhepause eingelegt.



Dann hatten wir noch ca. 1,5 Kilometer bis zum Feuerwehrgerätehaus. Einige Kameraden, die an der Wanderung nicht teilnahmen, hatten bereits die Tische eingedeckt. Kaffee und dazu ganz leckerer Kuchen waren schon serviert.

Bis zum Abendbrot wurde erzählt, gelacht und die Wanderung noch einmal ausgewertet. Alle waren aufgerufen eine Schätzung über die Länge der zurückgelegten Strecke abzugeben. Es waren genau 8,1 Kilometer.

Gegen 19.00 Uhr war dann Abendbrotzeit. Wieder einmal hatten Leane

und Silke eine schmackhafte Suppe zubereitet. Von allen dafür ein besonderes Dankeschön, sie hat ganz toll geschmeckt.

Das Abendbrot wurde von der Fleischerei Gremmler in Gernrode zubereitet. Peter I und Peter II hatten das Essen bestellt und auch den Transport nach Wehnde übernommen. Auch hier für die Organisation und die Mühen einen herzlichen Dank.

Nach dem Abendbrot saßen wir noch einige Stunden in gemütlicher Runde zusammen.



Es war wieder ein erfolgreicher und wunderschöner Wandertag.

**Erich Lindemann**

## Mitgliederversammlung der „Waldvereinigung Altwaldbesitzer Wehnde GbR“

Für Freitag, den 25.01.2019 hatte der Vorstand fristgerecht alle Mitglieder der „Waldvereinigung Altwaldbesitzer Wehnde GbR mit Haftungsbeschränkung“ zur jährlichen Mitgliederversammlung für das Jahr 2018 in den Versammlungsraum der Gaststätte Wehnde eingeladen.

Der Vorsitzende Ralf Heublein begrüßte die anwesenden 14 Gesellschafter und als Gast unseren Revierförster Herrn Scheffler. Die Versammlung war damit bei eingeladenen 19 Waldparzellenbesitzern beschlussfähig. Nach Verlesen der Tagesordnung und dessen Bestätigung folgte der Rechenschaftsbericht für das Wirtschaftsjahr 2018 für den Zeitraum vom 01.01. - 31.12.2018 durch unseren Vorsitzenden. Der Plan zum Einschlag von 50 Festmeter(fm) Fichte konnte nicht verwirklicht werden. Die Stürme zum Jahresbeginn waren schneller. Dafür erfolgte 2018 der Verkauf und Zahlungseingang des 2017 geschlagenen Holzes im Bereich „Am Kamp“. Sechs Habitatbäume wurden über Thüringenforst gefördert. Die Brennholzseltwerbungen ergänzte die Zahlungseingänge für das abgelaufene Jahr.

Nach dem Vortrag zum Kassenbericht von Edda Sieber und dessen Bestätigung durch die Mitglieder wurde der offizielle Teil der Versammlung mit Erläuterungen zum Wirtschafts- und Haushaltsplan 2019 durch unseren Revierförster beendet.

Zum anschließenden geselligen Teil kam ein Warmes Essen mit Wildschweinbraten, Klößen/Kartoffeln und Gemüse auf den Tisch. Dafür ebenfalls ein besonderer Dank an Koch/Köchin und Bedienung.

**Stellv. Vorsitzender der Waldvereinigung**  
**J. Lamkowski**

## Veröffentlichung sonstiger Stellen

### Sonn- und Feiertagsgottesdienste Katholische Pfarrgemeinde St. Michael Ecklingerode – Brehme – Jützenbach – Weißenborn-Lüderode

#### Sa., 2.3.2019

St. Johannes (J)	17.00	Beichtgelegenheit
St. Johannes (J)	17.30	Vorabendmesse
St. Valentin (E)	18.00	Vorabendmesse

#### So., 3.3.2019 - 8. Sonntag im Jahreskreis

St. Marien (B)	10.00	Heilige Messe
St. Michael (W)	10.00	Heilige Messe

#### Mi., 6.3.2019 - Aschermittwoch

St. Michael (W)	09.00	Laudes u. heilige Messe
St. Johannes (J)	18.30	Heilige Messe
St. Valentin (E)	18.30	Heilige Messe
St. Marien (B)	18.30	Heilige Messe

#### Sa., 9.3.2019

St. Johannes (J)	17.00	Beichtgelegenheit
St. Johannes (J)	17.30	Vorabendmesse

#### So., 10.3.2019 - 1. Fastensonntag

St. Marien (B)	08.30	Heilige Messe
St. Valentin(E)	10.00	Heilige Messe
St. Michael (W)	10.00	Heilige Messe
St. Johannes (J)	14.00 - 16.30	Ewiges Gebet

#### Sa., 16.3.2019

St. Johannes (J)	17.00	Beichtgelegenheit
St. Johannes (J)	17.30	Vorabendmesse

#### So., 17.3.2019 - 2. Fastensonntag

St. Valentin(E)	08.30	Heilige Messe
St. Marien (B)	10.00	Heilige Messe
St. Michael (W)	10.00	Heilige Messe
St. Martin (L)	14.00 - 17.00	Ewiges Gebet

#### Sa., 23.3.2019

St. Johannes (J)	17.00	Beichtgelegenheit
St. Johannes (J)	17.30	Vorabendmesse

#### So., 24.3.2019 - 3. Fastensonntag

St. Marien (B)	08.30	Heilige Messe
St. Valentin(E)	10.00	Heilige Messe
St. Michael (W)	10.00	Heilige Messe

#### Sa., 30.3.2019

St. Johannes (J)	17.00	Beichtgelegenheit
St. Johannes (J)	17.30	Vorabendmesse

#### So., 31.3.2019 - 4. Fastensonntag

St. Valentin(E)	08.30	Heilige Messe
St. Marien (B)	10.00	Heilige Messe
St. Michael (W)	10.00	Heilige Messe

■ Lindenberg Nachrichten

**Do., 4.4.2019**

St. Michael (W)	18.00	Anbetung und Beichtgelegenheit
St. Michael (W)	18.30	Heilige Messe
St. Marien (B)	18.30	Heilige Messe und Anbetung

**Fr., 5.4.2019 – Herz-Jesu Freitag**

St. Marien (B)	08.30	Heilige Messe
St. Johannes (J)	09.00	Anbetung und heilige Messe

**Sa., 6.4.2019**

St. Johannes (J)	17.00	Beichtgelegenheit
St. Johannes (J)	17.30	Vorabendmesse

**So., 7.4.2019 - 5. Fastensonntag**

St. Valentin(E)	08.30	Heilige Messe
St. Marien (B)	10.00	Heilige Messe
St. Michael (W)	10.00	Heilige Messe

**Angebot des Familienzentrums Kerbscher Berg  
11.3. im Pfarrhaus in Jüttenbach und  
25.3. in Weißenborn im Michaelshaus:**

09.00 - 10.00 Uhr	PEKiP-Kurs für junge Eltern
10.00 - 10.45 Uhr	Begegnungscafe für Senioren und junge Familien
10.45 - 11.45 Uhr	Kurs für Senioren „Fit bis ins hohe Alter“

Änderungen vorbehalten - bitte die aktuellen  
Vermeldungen beachten: [www.pfarrei-sankt-michael.de](http://www.pfarrei-sankt-michael.de)

**Ritter-Zeltlager für Jungen**

Ein Sommerferien-Zeltlager in Thalwenden veranstaltet die Schönstatt-Mannesjugend vom 24. Juli bis 3. August 2019. An dem Lager nehmen Jungen im Alter von 10 bis 14 Jahren teil. Ausgebildete Jugendleiter sorgen für die Betreuung und bereiten ein umfangreiches Programm vor.  
Die Kosten für die Teilnehmer betragen 169 Euro.  
Für Brüder gibt es eine Ermäßigung.  
Anmeldung an Bernhard Meier, Email [bernhard.meier@regio-wegweiser.de](mailto:bernhard.meier@regio-wegweiser.de)  
[www.regio-wegweiser.de](http://www.regio-wegweiser.de)

**Termine März 2019, Natur-Erlebniszentrum  
Gut Herbigshagen**

**Samstag, 16. März 2019, 10:00 - 16:00 Uhr**

„Moderne Rosenpflanzung“  
Pflegetipps und kleine Geheimrezepte für einen Pflanzenschutz ohne Gift gibt es dazu. Eigene Werkzeuge können mitgebracht werden. Bitte an wetterfeste und strapazierfähige Kleidung sowie stabiles Schuhwerk denken. Treffpunkt Hofbrunnen Gut Herbigshagen; 25,00 €/Person.

**Sonntag, 17. März, 14:00 - 16:00 Uhr**

Es wird Frühling im Stall - Wolliger Nachwuchs auf Gut Herbigshagen  
Bitte an Gummistiefel oder altes Schuhwerk denken. Kinder ab 5 bis 12 Jahre 3,00 €, Erwachsene 4,00 €.

**Sonntag, 24. März, 14:00 - 16:00 Uhr**

Hühnerstall und Ostereier  
Treffpunkt Hofbrunnen Gut Herbigshagen. Bitte an Gummistiefel oder altes Schuhwerk denken. Kinder bis 12 Jahre 3,00 €, Erwachsene 4,00 €.

**Freitag, 29. März, 14:00 - 17:00 Uhr**

Aktiver Schutz der Wildbienen - Bau von Insektenhilfen  
Treffpunkt Hofbrunnen Gut Herbigshagen. Kinder 4,00 €, Erwachsene 6,00 €, plus 1,50 € Material p/P.

**Sonntag, 31. März, 9:00 - 14:00 Uhr**

Bärlauch-Wanderung mit anschließendem Kocherlebnis und Mittagessen  
Küchenschürze bitte nicht vergessen. Treffpunkt Besucherparkplatz Gut Herbigshagen. 30,00 € / Person. Anmeldung erforderlich bis zum 28. März.

**Sonntag, 31. März, 14:00 - 16:00 Uhr**

Es wird Frühling im Stall - Wolliger Nachwuchs auf Gut Herbigshagen  
Treffpunkt Hofbrunnen Gut Herbigshagen Bitte an Gummistiefel oder altes Schuhwerk denken. Kinder ab 5 bis 12 Jahre 3,00 €, Erwachsene 4,00 €.

**Anmeldung und Information: Heinz Sielmann Natur-Erlebniszentrum,**  
Gut Herbigshagen, 37115 Duderstadt, Tel. 05527 914-215  
[seminare@sielmann-stiftung.de](mailto:seminare@sielmann-stiftung.de)

**Einladung zur Jugendschutzkonferenz  
„Wie schütze ich mein Kind?“**

Die Zeit der Jugend ist die Zeit Grenzen auszutesten. Jugendliche sehen den Reiz im Verbotenen. Dabei werden - meist in der Clique und gemeinsam mit Freunden - das erste Mal verschiedene legale und illegale Drogen ausprobiert.

Der erste Alkoholrausch wird provoziert, die erste Zigarette wird geraucht und Drogen werden konsumiert.

Schlechte Laune, respektlose Antworten und ein steiler Leistungsabfall in der Schule müssen die Mehrzahl der Eltern, Lehrer oder Fachkräfte, die mit diesen Jugendlichen zusammenarbeiten, aushalten.

Das Jugendamt des Landkreises Eichsfeld wird im Rahmen einer Jugendschutzkonferenz über die Anzeichen von Drogenkonsum und Handlungsmöglichkeiten informieren, um Betroffenen und Interessierten eine Vorstellung über die Drogenkultur Jugendlicher im Eichsfeld zu vermitteln.

Zur Veranschaulichung wird darüber hinaus eine betroffene Mutter Ihnen Einblicke in das Leben einer Mutter mit einem drogenkonsumierenden Kind geben.

Eltern, Angehörige, Lehrer oder Fachkräfte, Betroffene und Interessierte sowie Vertreter der Presse sind dazu herzlich eingeladen!

Nach den Fachvorträgen besteht die Möglichkeit, Anfragen zu stellen zur Diskussion und zum Austausch.



**Jugendschutzkonferenz  
„Wie schütze ich mein Kind“  
14.03.2019 ab 17:00 Uhr**

**in der Aula der SBBS Leinefelde  
Goethestraße 18  
37327 Leinefelde-Worbis**

**Programm**

**Einlass**  
Der Jugendschutz des Landkreises Eichsfeld, der Kinder- und Jugendschutzdienst der Villa Lampe und die Suchtberatung der Caritas stellen sich vor.

**Begrüßung**  
Herr Gerald Schneider  
*1. Beigeordneter des Landkreises Eichsfeld*

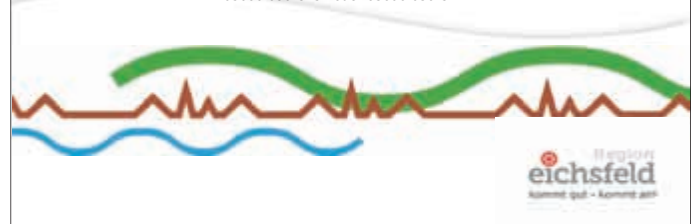
**Fachvorträge**  
„Strafrechtliche Aspekte bei Substanzmittelmissbrauch und rechtssicheres Handeln“  
*Herr Strewé, Staatsanwalt, Staatsanwaltschaft Erfurt*

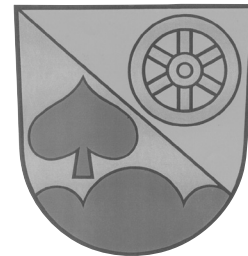
„Drogen im Eichsfeld“  
*Herr Weinstein, Polizeiinspektion Eichsfeld*

„Erfahrungsbericht“  
*Mutter eines betroffenen Kindes*

Für nähere Informationen oder für die Anmeldung zur Jugendschutzkonferenz nehmen Sie bitte Kontakt auf: per E-Mail unter [jugendamt@kreis-eic.de](mailto:jugendamt@kreis-eic.de) oder telefonisch unter 03606 650-5131 oder 03606 650-5147.







mit den öffentlichen Bekanntmachungen der Mitgliedsgemeinden  
Berlingerode, Brehme, Ecklingerode, Ferna, Tastungen, Wehnde,  
Teistungen mit den Ortsteilen Böseckendorf, Neuendorf, Teistungen

Jahrgang 28

Freitag, den 1. März 2019

Nr. 3

### Amtliche Bekanntmachungen der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld

#### Bekanntmachung

##### Planfeststellung für Neubau der 247 Ortsumgehung Ferna und Ortsumgehung Teistungen 1. Planänderung

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens für das o. g. Verkehrsbauvorhaben wird ein Erörterungstermin durchgeführt.

- Der Erörterungstermin beginnt  
**am 10. April 2019, ab 10.00 Uhr**  
**in 37339 Teistungen, Klosterweg 6-7, Victor's Residenz-Hotel**  
Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die Anhörungsbehörde den Erörterungstermin bei Bedarf verlängern kann. Entsprechende Änderungen werden im Termin bekannt gegeben.
- Im Erörterungstermin werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen erörtert. Die Teilnahme am Termin ist jedem, dessen Belange von dem Vorhaben berührt werden, freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass verspätete Einwendungen ausgeschlossen sind und dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann.  
Die rechtzeitig erhobenen schriftlichen Einwendungen haben auch im Falle des Ausbleibens weiterhin Bestand.  
Das Anhörungsverfahren ist mit Schluss der Verhandlung beendet.
- Kosten, die durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch eine Vertreterbestellung entstehen, können nicht erstattet werden.
- Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

gez. Raabe  
Gemeinschaftsvorsitzender

##### Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für den Brandschutzkoordinator der Freiwilligen Feuerwehren der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld

Aufgrund der §§ 13 Abs. 1, 19 Abs. 1 und § 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74) hat die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/ Eichsfeld am 18.12.2018 nachstehende Satzung beschlossen:

#### § 1

##### Grundsatz

(1) Die Aufwandsentschädigung wird nur gewährt, wenn die Tätigkeit ehrenamtlich ausgeführt wird.

#### § 2

##### Höhe der Aufwandsentschädigung

(1) Der Brandschutzkoordinator erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 Euro.

#### § 3

##### Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

Teistungen, 06.02.2019  
Raabe  
Gemeinschaftsvorsitzender

#### Bekanntmachung der in der Sitzung der Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld am 24.07.2018 gefassten Beschlüsse

##### TOP 2:

**Beschluss-Nr.: 16/2018**  
**Genehmigung des öffentlichen Teils der Niederschrift vom 24.04.2018**

##### Abstimmung über den Beschluss:

Die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld genehmigt die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 24.04.2018.

##### Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: ..... 15  
Nein-Stimmen: ..... 0  
Enthaltungen: ..... 2

##### TOP 3.:

**Beschluss-Nr.: 17/2018**  
**Vertragsabschluss zur Kommunal-Rechtsschutzversicherung**

##### Abstimmung über den Beschluss:

Die Gemeinschaftsversammlung der VG Lindenberg/Eichsfeld bestätigt den Vertragsabschluss zur Kommunal-Rechtsschutzversicherung der SV Sparkassenversicherung, in Zusammenarbeit mit der ÖRAG Rechtsschutzversicherungs -AG, in Höhe von 5.105,25 Euro.

##### Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: ..... 17  
Nein-Stimmen: ..... 0  
Enthaltungen: ..... 0

##### TOP 6:

**Beschluss-Nr.: 18/2018**  
**Wahl des hauptamtlichen Gemeinschaftsvorsitzenden**

##### Abstimmung über den Beschluss:

Die Gemeinschaftsversammlung der VG Lindenberg/Eichsfeld beschließt, folgende Bewerber für die Stelle des hauptamtlichen Gemeinschaftsvorsitzenden zur Wahl zu stellen:

- Apel, Michael
- Raabe, Thomas

##### Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: ..... 17  
Nein-Stimmen: ..... 0  
Enthaltungen: ..... 0

Teistungen, den 29.01.2019

gez. Dr. Bertram

Stellv. Gemeinschaftsvorsitzender

gez. Schotte

Stellv. Gemeinschaftsvorsitzender

**Bekanntmachung**

**zur Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder in der**

- Gemeinde Berlingerode**
- Gemeinde Brehme**
- Gemeinde Ecklingerode**
- Gemeinde Ferna**
- Gemeinde Tastungen**
- Gemeinde Teistungen**
- Gemeinde Wehnde**

**A. Wahl der Gemeinderatsmitglieder**

**1.**

In den Gemeinden Berlingerode, Brehme, Ecklingerode, Ferna, Tastungen, Teistungen und Wehnde werden am 26.05.2019 die Gemeinderatsmitglieder gewählt.

Anzahl der zu wählenden Gemeinderatsmitglieder:

Gemeinde	Anzahl der Gemeinderatsmitglieder
Gemeinde Berlingerode	12
Gemeinde Brehme	12
Gemeinde Ecklingerode	8
Gemeinde Ferna	8
Gemeinde Tastungen	6
Gemeinde Teistungen	14
Gemeinde Wehnde	6

Wählbar für das Amt eines Gemeinderatsmitglieds sind Wahlberechtigte, die am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben (§ 12 ThürKWG). Die Wahlberechtigung ergibt sich aus §§ 1 und 2 ThürKWG. Danach sind Deutsche und Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, wahlberechtigt, wenn sie nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (§ 2 ThürKWG) und seit mindestens drei Monaten ihren Aufenthalt in der Gemeinde haben; der Aufenthalt in der Gemeinde wird vermutet, wenn die Person in der Gemeinde gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend (§ 1 Abs. 1, § 12 ThürKWG).

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland:

*Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland sowie Republik Zypern.*

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet (§ 12 ThürKWG).

**1.1**

Für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder können Wahlvorschläge von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder von Wählergruppen aufgestellt werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.

Jede Partei oder jede Wählergruppe kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.

Ein Wahlvorschlag darf **höchstens bis zu doppelt so viele Bewerber** enthalten, wie Ratsmitglieder zu wählen sind.

Gemeinde	Höchstanzahl der Bewerber
Gemeinde Berlingerode	24
Gemeinde Brehme	24
Gemeinde Ecklingerode	16
Gemeinde Ferna	16
Gemeinde Tastungen	12
Gemeinde Teistungen	28
Gemeinde Wehnde	12

Die Bewerber sind in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe ihres Nachnamens und Vornamens sowie ihres Geburtsdatums, ihres Berufs und ihrer Anschrift im Wahlvorschlag aufzuführen.

Jeder Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen. Jeder Wahlvorschlag muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen.

**Alle Wahlvorschläge müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind.**

Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden.

**1.2**

Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur ThürKWO enthalten:

- a) das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- b) Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift der Bewerber unter Angabe ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag,
- c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- d) die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag sind als Anlagen beizufügen:

- a) die Erklärungen der Bewerber nach dem Muster der Anlage 6 zur ThürKWO, dass sie nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt sind und dass sie ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmen,
- b) eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- c) Versicherungen an Eides statt vom Versammlungsleiter und zwei weiteren Teilnehmern der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

**2.**

Alle von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellten Bewerber müssen in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen.

Die Bewerber können auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern einer Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen einer Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine **Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber** und die Festlegung ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist **mit dem Wahlvorschlag einzureichen**. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Gemeindevahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl sowie die Festlegung der Reihenfolge in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder wahlberechtigte Teilnehmer der Aufstellungsversammlung vorschlagsberechtigt war und dass den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

**3.**

Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Eichsfeld, oder im Gemeinderat der jeweiligen Gemeinde vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, **zusätzlich** von viermal so vielen Wahlberechtigten unterstützt werden wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind.

Gemeinde	zusätzliche Unterschriften
Gemeinde Berlingerode	48
Gemeinde Brehme	48
Gemeinde Ecklingerode	32
Gemeinde Ferna	32
Gemeinde Tastungen	24
Gemeinde Teistungen	56
Gemeinde Wehnde	24

**3.1**

Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder Gemeinderat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so vielen Wahlberechtigten wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind.

Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Eichsfeld, in dem die Gemeinde liegt, oder im Gemeinderat vertreten ist.

**3.2**

Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

**3.3**

Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der

**Verwaltungsgemeinschaft  
Lindenberg/Eichsfeld  
Hauptstraße 17  
37339 Teistungen**

bis zum 34. Tag vor der Wahl - 22. April 2019, 18.00 Uhr, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld:

<b>Montag bis Dienstag</b>	<b>von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr</b>
<b>Donnerstag</b>	<b>von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr</b>
<b>Freitag</b>	<b>von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr</b>

im Bürgerhaus der VG Lindenberg/Eichsfeld, Zimmer 11, Hauptstraße 17 in 37339 Teistungen ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

**4.**

Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist zulässig (Listenverbindung). Sie muss spätestens am 34. Tag vor der Wahl (22. April 2019), 18.00 Uhr, durch übereinstimmende Erklärung der Beauftragten der Wahlvorschläge gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde erfolgen. Dieser Erklärung ist die schriftliche Zustimmung der Mehrheit der Unterzeichner der einzelnen beteiligten Wahlvorschläge (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) beizufügen.

**5.**

Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. **Sie müssen spätestens am 44. Tag vor der Wahl (12. April 2019) bis 18.00 Uhr eingereicht sein.**

Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der jeweiligen Gemeinde über die Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld, Hauptstraße 17 in 37339 Teistungen einzureichen.

Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 44. Tag vor der Wahl (12. April 2019) bis 18.00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags zurückgenommen werden. Die Erklärung von Listenverbindungen muss bis zum 34. Tag vor der Wahl (22. April 2019) bis 18.00 Uhr ebenfalls gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde erfolgen.

**6.**

Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so findet Mehrheitswahl statt, d. h. die Wahl wird ohne Bindung an etwai-

ge vorgeschlagene Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat in diesem Fall so viele Stimmen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind.

**7.**

Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens bis 34. Tag vor der Wahl (22. April 2019) bis 18.00 Uhr behoben sein. Bis zum gleichen Zeitpunkt sind auch noch Änderungen der Wahlvorschläge insoweit zulässig, als sie infolge Wegfalls von Bewerbern durch Tod oder nachträglichen Wahlbarkeitsverlust veranlasst sind; Personen, die in solchen Fällen aufgestellt werden sollen (Ersatzbewerber), sind in gleicher Weise wie Bewerber zu wählen. Am 33. Tag vor der Wahl (23. April 2019) tritt der Wahlausschuss der Gemeinde zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge und Erklärungen zu Listenverbindungen den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind.

**8.**

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Teistungen, den 20.02.2019

Kellner, Wahlleiterin der Gemeinde Berlingerode  
Siebert, Wahlleiterin der Gemeinde Brehme  
Stürtzel, Wahlleiter der Gemeinde Ecklingerode  
Oberkersch, Wahlleiter der Gemeinde Ferna  
Nolte, Wahlleiter der Gemeinde Tastungen  
Krukenberg, Wahlleiter der Gemeinde Teistungen  
Heublein, Wahlleiterin der Gemeinde Wehnde

**Amtliche Bekanntmachungen  
der Mitgliedsgemeinden**

**Brehme**

**1. Änderung Hauptsatzung**

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.04.2018 (GVBl. S. 74) hat der Gemeinderat der Gemeinde Brehme in der Sitzung am 20.12.2018 die folgende 1. Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

**§ 10  
Entschädigungen**

**Wird im Abs. 4 wie folgt geändert:**

**(4)** Für ehrenamtlich Tätige, die nicht Mitglied des Gemeinderats sind, gelten die Regelungen hinsichtlich des Sitzungsgeldes, des Verdienstausfalls bzw. der Pauschalentschädigung und der Reisekosten (Abs. 1, 2 und 3) entsprechend.

Die Mitglieder des Wahlausschusses erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen und die Mitglieder des Wahlvorstandes bei der Durchführung der Wahlen am Wahltag sowie erforderlichenfalls für den folgenden Tag eine pauschale Entschädigung, jedoch entsprechend den Gesetzen zur Europawahl, Bundestagswahl, Landtagswahl und Kommunalwahl in der jeweils gültigen Fassung.

Die pauschale Entschädigung beträgt:	
Für Wahlvorsteher / Wahlleiter	25,00 Euro
Für stellv. Wahlvorsteher, Schriftführer und Beisitzer	20,00 Euro

Diese Änderung tritt rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft.

Brehme, den 15.02.2019  
gez. Tasch  
Bürgermeister

**Ecklingerode**

**1. Änderung Hauptsatzung**

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.04.2018 (GVBl. S. 74) hat der Gemeinderat der Gemeinde Ecklinge-

rode in der Sitzung am 21.12.2018 die folgende 1. Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

**§ 10  
Entschädigungen**

**Wird im Abs. 4 wie folgt geändert:**

(4) Für ehrenamtlich Tätige, die nicht Mitglied des Gemeinderats sind, gelten die Regelungen hinsichtlich des Sitzungsgeldes, des Verdienstauffalls bzw. der Pauschalentschädigung und der Reisekosten (Abs. 1, 2 und 3) entsprechend.

Die Mitglieder des Wahlausschusses erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen und die Mitglieder des Wahlvorstandes bei der Durchführung der Wahlen am Wahltag sowie erforderlichenfalls für den folgenden Tag eine pauschale Entschädigung, jedoch entsprechend den Gesetzen zur Europawahl, Bundestagswahl, Landtagswahl und Kommunalwahl in der jeweils gültigen Fassung.

Die pauschale Entschädigung beträgt:

Für Wahlvorsteher / Wahlleiter	25,00 Euro
Für stellv. Wahlvorsteher, Schriftführer und Beisitzer	20,00 Euro

Diese Änderung tritt rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft.

Ecklingerode, den 30.01.2019

gez. Sieber  
Bürgermeister

## Tastungen

### 1. Änderung Hauptsatzung

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.04.2018 (GVBl. S. 74) hat der Gemeinderat der Gemeinde Tastungen in der Sitzung am 17.12.2018 die folgende 1. Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

**§ 10  
Entschädigungen**

**Wird im Abs. 4 wie folgt geändert:**

(4) Für ehrenamtlich Tätige, die nicht Mitglied des Gemeinderats sind, gelten die Regelungen hinsichtlich des Sitzungsgeldes, des Verdienstauffalls bzw. der Pauschalentschädigung und der Reisekosten (Abs. 1, 2 und 3) entsprechend.

Die Mitglieder des Wahlausschusses erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen und die Mitglieder des Wahlvorstandes bei der Durchführung der Wahlen am Wahltag sowie erforderlichenfalls für den folgenden Tag eine pauschale Entschädigung, jedoch entsprechend den Gesetzen zur Europawahl, Bundestagswahl, Landtagswahl und Kommunalwahl in der jeweils gültigen Fassung.

Die pauschale Entschädigung beträgt:

Für Wahlvorsteher / Wahlleiter	25,00 Euro
Für stellv. Wahlvorsteher, Schriftführer und Beisitzer	20,00 Euro

Diese Änderung tritt rückwirkend zu 01.01.2019 in Kraft.

Tastungen, den 30.01.2019

gez. Nolte  
Bürgermeister

### 1. Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Tastungen

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung - ThürKO - in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74) und des § 33 des Thüringer Bestattungsgesetzes vom 19.05.2004 (GVBl. S. 505 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juni 2018 (GVBl. S. 229, 266) hat der Gemeinderat der Gemeinde Tastungen am 17.12.2018 folgende Änderung für den Friedhof der Gemeinde Tastungen beschlossen:

**Artikel I**

Der § 2 „Friedhofszweck“ Absatz 2, Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Tastungen waren oder“

**Artikel II**

Der § 10 „Ruhezeit“ erhält folgende neue Fassung:

(1) Die Ruhezeit für Erdbestattungen beträgt 25 Jahre und für Urnengräber 15 Jahre.

(2) Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Ablauf der Ruhezeit ist auf schriftlichen Antrag des Nutzungsberechtigten an die Gemeindeverwaltung möglich, wenn andere Belange, insbesondere die Regelungen des § 3 dem nicht entgegenstehen. Die Verlängerung beträgt max. 5

Jahre. Nach Ablauf der Verlängerung sind weitere Verlängerungen nicht möglich.

**Artikel III**

Der § 19 „Grababdeckungen“ erhält folgende neue Fassung:  
„Grababdeckungen sind zulässig.“

**Artikel IV**

Der § 25 „Herrichtung und Unterhaltung“ wird um folgende Absätze erweitert:

(10) Verwelkte Blumen und Kränze sind durch die Nutzungsberechtigten von den Grübern umgehend zu entfernen. Geschieht dies nicht, so kann die Friedhofsverwaltung nach angemessener Frist diese Blumen und Kränze ohne Ankündigung gegen Kostenersatz beseitigen.

(11) Blumen und Kränze sowie sonstiger abgeräumter Grabschmuck dürfen nur sortiert in die dafür bereitgestellten Behältnisse abgelegt werden.

**Artikel V**

Alle anderen Vorschriften bleiben unberührt.

**Artikel VI**

Die 1. Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Tastungen tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Tastungen, 30.01.2019

gez. Nolte  
Bürgermeister



## Impressum

### Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld

**Herausgeber:** Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld  
Hauptstraße 17, 37339 Teistungen  
Tel.: 03 60 71 / 84 5  
Fax: 03 60 71 / 96 25 8  
E-Mail: info@lindenberg-eichsfeld.de  
Internet: www.lindenberg-eichsfeld.de

**Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43,  
98704 Ilmenau OT Langewiesen, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de,  
Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

**Verantwortlich für den Textteil des Amtsblatts:**

der Vorsitzende der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld

**Verantwortlich für den Text- und Bildteil der Lindenberg Nachrichten:**

die Verfasser der Artikel und Berichte sind allein verantwortlich, dass die Bestimmungen des Datenschutzes eingehalten werden, insbesondere dass die Einwilligung (§ 4 ThürDStG) der Betroffenen zur Veröffentlichung, sowohl für die Druck- als auch für die Online-Ausgabe, vorliegt. **Die Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld als Herausgeber des Amtsblattes und der Lindenberg Nachrichten ist hierfür nicht verantwortlich.**

**Verantwortlich für den Anzeigenverkauf:** Vera Schmidt, erreichbar unter Tel.: 0170 / 4365096, E-Mail: v.schmidt@wittich-langewiesen.de

**Verantwortlich für den Anzeigenteil:** Herr David Galandt; erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z. Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

**Verlagsleiter:** Herr Mirko Reise

**Erscheinungsweise:** in der Regel monatlich. Das Amtsblatt wird in einer Auflage von 2.760 Exemplaren gedruckt und kostenlos an die Haushalte der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld mit 7 Mitgliedsgemeinden und den dazugehörigen Ortsteilen verteilt.

**Bezugsmöglichkeiten:** Im Bedarfsfall können Sie das Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld als Einzelausgabe oder Abonnement zum Preis von 2,50 EUR (inklusive Porto und 7 % MwSt.) pro Stück beim Verlag beziehen.

Für Veröffentlichungen Dritter wird keine Gewähr übernommen. Irrtümer und Druckfehler vorbehalten.

**Teistungen**

Wahleiter/in  
Herr Abel

Gemeinde  
Teistungen

**Bekanntmachung  
der Feststellung des Wahlergebnisses**

Bei der:

Ortsteilbürgermeisterwahl

Bürgermeister

Landratswahl

in der

Gemeinde  
Teistungen

am

Wahltag  
10.02.2019

Verhältniswahl  Mehrheitswahl

wurde folgendes Wahlergebnis festgestellt:

Zahl der Wahlberechtigten:	2.130	Zahl der ungültigen Stimmabgabe (Stimmzettel):	11
Zahl der Wähler:	1294	Zahl der gültigen Stimmabgabe (Stimmzettel):	1283

Weitere Ergebnisse (Fortsetzung) siehe Anlage.

Jeder Wahlberechtigte der bei der Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters oder Landrats auch jeder in einem zugelassenen Wahlvorschlag aufgestellter Bewerber, kann binnen zwei Wochen nach Bekanntmachung der Feststellung des Wahlergebnisses (Anfechtungsfrist) die Feststellung des Wahlergebnisses durch schriftliche Erklärung mit Begründung bei der Rechtsaufsichtsbehörde wegen Verletzung der Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes oder der Thüringer Kommunalwahlordnung (Wahlvorschriften) anfechten.

Bezeichnung, Anschrift  
Landkreis Eichsfeld, Kommunalaufsicht, Friedensplatz 8, 37308 Heiligenstadt

Die Anfechtung muss innerhalb der Anfechtungsfrist begründet werden. Neue Gründe, die nach der Anfechtungsfrist vorgetragen werden, können im Wahlanfechtungsverfahren nicht mehr berücksichtigt werden.

Ort, Datum

Teistungen, den 12.02.2019

Unterschrift

gez. Abel

**Zur Bekanntmachung der Feststellung des Wahlergebnisses**

Blatt:

1/1

- für die  Ortsteilbürgermeisterwahl  
 Bürgermeister  
 Landratswahl

am 10. Februar 2019

in der

Gemeinde <b>Teistungen</b>
-------------------------------

Kennwort des Wahlvorschlages	Nachname, Vorname der Bewerber/ -innen	Stimmen	Gewählt ist <sup>1)</sup>
CDU	Dornieden, Horst	522	
KRUKENBERG	Krukenberg, Christoph	761	X

1) der Gewählte ist durch X gekennzeichnet

**Bekanntmachung**

**zur Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Ortsteilratsmitglieder und des Ortsteilbürgermeisters der Gemeinde Teistungen für die Ortsteile Böseckendorf Neuendorf Teistungen**

pen aufgestellt werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert. Jede Partei oder jede Wählergruppe kann nur einen Wahlvorschlag einreichen. Ein Wahlvorschlag darf höchstens:

Ortsteil der Gemeinde Teistungen	Höchstanzahl der Bewerber je Wahlvorschlag
OT Böseckendorf	8
OT Neuendorf	12
OT Teistungen	16

**A. Wahl der Ortsteilratsmitglieder**

1. In den Ortsteilen Böseckendorf, Neuendorf und Teistungen sind am 26.05.2019 Ortsteilratsmitglieder zu wählen. Anzahl der zu wählenden Ortsteilratsmitglieder:

Ortsteil der Gemeinde Teistungen	Anzahl der Ortsteilratsmitglieder
OT Böseckendorf	4
OT Neuendorf	6
OT Teistungen	8

Zum Ortsteilratsmitglied sind nur Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 ThürKWG wählbar. Deutsche und Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind wahlberechtigt, wenn sie am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (§ 2 ThürKWG) und seit mindestens drei Monaten ihren Aufenthalt in der Gemeinde haben; der Aufenthalt in der Gemeinde wird vermutet, wenn die Person in der Gemeinde gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend (§ 1 Abs. 1, § 12 ThürKWG). Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland: *Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Slowakische Republik, Republik Slowenien, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Republik Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland sowie Republik Zypern.*

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet (§ 12 ThürKWG).

**1.1**

Für die Wahl der Ortsteilratsmitglieder können Wahlvorschläge von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder von Wählergrup-

Bewerber enthalten.

Die Bewerber sind in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe ihres Nachnamens und Vornamens sowie ihres Geburtsdatums, ihres Berufs und ihrer Anschrift im Wahlvorschlag aufzuführen.

Jeder Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen. Jeder Wahlvorschlag muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien und Wählergruppen tragen. Alle Wahlvorschläge müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden.

**1.2**

Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur ThürKWG enthalten:

- a) das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- b) Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift der Bewerber unter Angabe ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag,
- c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- d) die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag sind als Anlagen beizufügen:



- a) die Erklärungen der Bewerber nach dem Muster der Anlage 6 zur ThürKWO, dass sie nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt sind und dass sie ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmen,
- b) eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- c) Versicherungen an Eides statt vom Versammlungsleiter und zwei weiteren Teilnehmern der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

**2.**

Alle von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellten Bewerber müssen in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Die Bewerber können auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern einer Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen einer Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitglieder-versammlung zu diesem Zweck gewählt sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine **Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber** und die Festlegung ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem **Wahlvorschlag einzureichen**. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Gemeindevorstand an Eides statt zu versichern, dass die Wahl sowie die Festlegung der Reihenfolge in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder wahlberechtigte Teilnehmer der Aufstellungsversammlung vorschlagsberechtigt war und dass den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

**3.**

Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Eichsfeld, oder im Gemeinderat/Ortsteilrat der Gemeinde Teistungen vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, **zusätzlich** von viermal so vielen Wahlberechtigten unterstützt werden wie Orts-teilratsmitglieder zu wählen sind.

Ortsteil der Gemeinde Teistungen	zusätzliche Unterstützungsunterschriften
OT Böseckendorf	16
OT Neuendorf	24
OT Teistungen	32

**3.1**

Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder Gemeinderat/Ortsteilrat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, **zusätzliche** Unterstützungsunterschriften von viermal so vielen Wahlberechtigten wie Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat/Ortsteilrat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises, in dem die Gemeinde liegt, oder im Gemeinderat/Ortsteilrat vertreten ist.

**3.2**

Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

**3.3**

Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der

**Verwaltungsgemeinschaft  
Lindenberg/Eichsfeld  
Hauptstraße 17  
37339 Teistungen**

bis zum 34. Tag vor der Wahl - 22. April 2019, 18.00 Uhr, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzuzeigen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld:

**Montag bis Dienstag** von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und  
von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr  
**Donnerstag** von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und  
von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr  
**Freitag** von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

im Bürgerhaus der VG Lindenberg/Eichsfeld, Zimmer 11, Hauptstraße 17 in Teistungen ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

**4.**

Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist zulässig (Listenverbindung). Sie muss spätestens am 34. Tag vor der Wahl (22. April 2019), 18.00 Uhr, durch übereinstimmende Erklärung der Beauftragten der Wahlvorschläge gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde erfolgen. Dieser Erklärung ist die schriftliche Zustimmung der Mehrheit der Unterzeichner der einzelnen beteiligten Wahlvorschläge (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) beizufügen.

**5.**

Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. **Sie müssen spätestens am 44. Tag vor der Wahl (12. April 2019) bis 18.00 Uhr eingereicht sein.**

Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Gemeinde Teistungen über die Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld, Hauptstraße 17 in 37339 Teistungen einzureichen.

Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 44. Tag vor der Wahl (12. April 2019) bis 18.00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags zurückgenommen werden.

Die Erklärung von Listenverbindungen muss bis zum 34. Tag vor der Wahl (22. April 2019) bis 18.00 Uhr ebenfalls gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde erfolgen.

**6.**

Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so findet Mehrheitswahl statt, d. h. die Wahl wird ohne Bindung an etwaige vorgeschlagene Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat in diesem Fall so viele Stimmen, wie Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind.

**7.**

Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens bis 34. Tag vor der Wahl (22. April 2019) bis 18.00 Uhr behoben sein. Bis zum gleichen Zeitpunkt sind auch noch Änderungen der Wahlvorschläge insoweit zulässig, als sie infolge Wegfalls von Bewerbern durch Tod oder nachträglichen Wählbarkeitsverlust veranlasst sind; Personen, die in solchen Fällen aufgestellt werden sollen (Ersatzbewerber), sind in gleicher Weise wie Bewerber zu wählen. Am 33. Tag vor der Wahl (23. April 2019) tritt der Wahlausschuss der Gemeinde zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge und Erklärungen zu Listenverbindungen den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind.

**8.**

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

**B. Wahl des Ortsteilbürgermeisters**

**1.**

**In den Ortsteilen Böseckendorf, Neuendorf und Teistungen** der Gemeinde Teistungen wird am 26. Mai 2019 **jeweils ein Ortsteilbürgermeister** als Ehrenbeamter der Gemeinde gewählt.

Zum Ortsteilbürgermeister ist jeder Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 ThürKWG wählbar, der am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet und seit mindestens sechs Monaten seinen Aufenthalt in dem Ortsteil mit Ortsteilverfassung hat; der Aufenthalt in dem Ortsteil mit Ortsteilverfas-

sung wird vermutet, wenn die Person im Gebiet des Ortsteils mit Ortsteilverfassung gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend. Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche. Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland:

*Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Republik Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland sowie Republik Zypern.*

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet.

Zum Ortsteilbürgermeister kann außerdem nicht gewählt werden, wer nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintritt. Darüber hinaus ist nicht wählbar, wer im Übrigen die persönliche Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht besitzt. Jeder Bewerber für das Amt des Ortsteilbürgermeisters hat für die Zulassung zur Wahl gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob er wesentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat; er muss ferner erklären, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden ist und ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt (§ 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG).

**1.1**

Wahlvorschläge für die Wahl des Ortsteilbürgermeisters können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.

Jede Partei, jede Wählergruppe oder jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen, der nur einen Bewerber enthalten darf und dem eine Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG beizufügen ist. Der Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen, sofern er Bewerber im Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist. Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist.

Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig. In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde abberufen und durch andere ersetzt werden.

**1.2**

Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur ThürKWG enthalten:

- a) das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- b) Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift des Bewerbers,
- c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- d) die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe sind als Anlage beizufügen:

- a) die Erklärungen des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 6a zur ThürKWG, dass er seiner Aufnahme als Bewerber in den Wahlvorschlag zustimmt, nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt ist, zur Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen und des Einverständnisses mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt,
- b) eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- c) Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

**1.3**

Der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers muss nach dem Muster der Anlagen 7 und 7a zur ThürKWG den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Bewerbers sowie unter Angabe des Vor- und Nachnamens, des Geburtsdatums und der Anschrift die Unterschriften von mindestens fünfmal so vielen Wahlberechtigten tragen, wie weitere Mitglieder des Ortsteilrats zu wählen sind, insgesamt:

Ortsteil der Gemeinde Teistungen	Unterstützungsunterschriften Einzelbewerber
OT Böseckendorf	20
OT Neuendorf	30
OT Teistungen	40

**Unterschriften.**

Bewirbt sich der bisherige Ortsteilbürgermeister als Einzelbewerber, sind keine Unterstützungsunterschriften erforderlich.

Dem Wahlvorschlag des Einzelbewerbers sind als Anlage beizufügen:

Die Erklärung des Einzelbewerbers nach dem Muster der Anlage 6a zur ThürKWG, dass er nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt ist, zur Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen und des Einverständnisses mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt.

**2.**

Der von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellte Bewerber muss in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Der Bewerber kann auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt worden sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine **Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers**, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist **mit dem Wahlvorschlag einzureichen**. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde an Eides statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war und den Bewerbern Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter der Gemeinde ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

**3.**

Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Eichsfeld, im Gemeinderat oder im Ortsteilrat vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal so vielen Wahlberechtigten unterstützt werden wie weitere Mitglieder des Ortsteilrats zu wählen sind.

Ortsteil der Gemeinde Teistungen	Unterstützungsunterschriften
OT Böseckendorf	16
OT Neuendorf	24
OT Teistungen	32

**3.1**

Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder im Gemeinderat Teistungen oder Ortsteilrat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so vielen Wahlberechtigten wie Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Eichsfeld, oder im Gemeinderat oder Ortsteilrat vertreten ist.

**3.2**

Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

**3.3**

Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der

**Verwaltungsgemeinschaft  
Lindenberg/Eichsfeld  
Hauptstraße 17  
37339 Teistungen**

bis zum 34. Tag vor der Wahl (22. April 2019), 18.00 Uhr, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld:

**Montag bis Dienstag** von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und  
von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr  
**Donnerstag** von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und  
von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr  
**Freitag** von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

im Bürgerhaus der VG Lindenberg/Eichsfeld, Zimmer 11, Hauptstraße 17 in 37339 Teistungen ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein.

Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für die dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben.

Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

**3.4**

Trägt der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers noch nicht die erforderliche Zahl an Unterschriften, so wird dieser Wahlvorschlag ebenfalls vom Wahlleiter der Gemeinde mit einer Liste zur Leistung der noch erforderlichen Unterschriften [Anlage 7a zur ThürKWG] verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags ausgelegt. Die Ausführungen unter 3.3 gelten entsprechend.

**4.**

Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden.

**Sie müssen spätestens am 44. Tag vor der Wahl (12. April 2019) bis 18.00 Uhr eingereicht sein.**

Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Gemeinde Teistungen über die Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld, Hauptstraße 17 in 37339 Teistungen einzureichen.

Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 44. Tag vor der Wahl (12. April 2019) bis 18.00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags oder durch schriftliche Erklärung des Einzelbewerbers zurückgenommen werden.

**5.**

Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so wird die Wahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt.

**6.**

Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten oder die Einzelbewerber aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens am 34. Tag vor der Wahl (22. April 2019) bis 18.00 Uhr behoben sein. Am 33. Tag vor der Wahl (23. April 2019) tritt der Wahlausschuss der Gemeinde zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind. Stirbt ein Bewerber oder verliert er die Wählbarkeit nach der Zulassung des Wahlvorschlags, aber vor der Wahl, so findet die Wahl nicht statt.

**7.**

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Teistungen, den 20.02.2019

Krukenberg, Wahlleiter Gemeinde Teistungen